



Quellenangabe: REGIONALE 2025 Agentur GmbH

Förderbekanntmachung

REGIONALE Bergisches RheinLand

– Das Beste aus beiden Welten –

1. Zusammenfassung

Die REGIONALE 2025 Bergisches RheinLand (BRL) verfolgt unter dem Leitmotiv „Das Beste aus beiden Welten“ das Ziel, dass diese eher ländlich geprägte Region an der Schnittstelle zu den Agglomerationen am Rhein und zum Bergischen Städtedreieck eine eigenständige Entwicklung nehmen kann, die im Kern auf den eigenen, endogenen Potenzialen fußt. Prägend sind dabei wirtschaftsstrukturell starke kleine und mittlere Unternehmen und eine attraktive Naturlandschaft.

Seit 25 Jahren verfügt Nordrhein-Westfalen mit dem Instrument der REGIONALEN über einen bundesweit einzigartigen Ansatz zur Förderung regionalisierter Strukturpolitik. Die REGIONALEN gestalten den Strukturwandel in ihren Regionen entsprechend ihren regionalen Stärken und Herausforderungen. Über einen regionalen Qualifizierungsprozess entwickeln sie gemeinsam mit regionalen Akteurinnen und Akteuren, wie Kommunen, Unternehmen, Verbänden, Vereinen und Privaten themenübergreifende, integrierte Strategien und Projekte für Zukunftsfragen.

Die Region hat im Wettbewerb 2016 ein regionales Entwicklungskonzept vorgelegt, das die Kernthemen „Konversion/Transformation von baulichen und infrastrukturellen Beständen“ und der „Umgang mit (natürlichen) Ressourcen“ in überzeugender Weise behandelt. Aufgrund der besonderen strukturpolitischen Bedeutung der REGIONALE wird für Projekte im Bergischen RheinLand diese Förderbekanntmachung veröffentlicht und somit ein Zugang zu EU-Mitteln aus dem EFRE.NRW 2021-2027 eröffnet.

Die Projekte werden im Rahmen eines mit der REGIONALE-Agentur abgestimmten Qualifizierungs- und Auswahlverfahrens ausgewählt. Sie tragen zu dem Spezifischen Ziel 1 „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortgeschrittener Technologien“, dem Spezifischen Ziel 6 „Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks“, dem Spezifischen Ziel 7 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen“ sowie dem Spezifischen Ziel 8 „Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“ bei.

2. Zielsetzung

Die REGIONALE Bergisches RheinLand ist programmatisch ausgerichtet auf die „Konversion und Weiternutzung der Bestände“ sowie die „kreislaforientierte Nutzung der regionalen Ressourcen“. Mit dem Fokus auf die regionalen Ressourcen sollen auf Grundlage des vorhandenen Ressourcenpotenzials im Dialog mit der Wissenschaft, der Wirtschaft und weiteren Akteurinnen und Akteuren modellhafte Lösungen für eine regionalorientierte, ressourcenschonende Wirtschaftsweise und die Entwicklung von innovativen Wertschöpfungsketten von Produkten aus regionalen, nachwachsenden Rohstoffen umgesetzt werden. Dabei stehen die Themenlinien Ressourcenschonendes Bauen, Zirkuläre Wertschöpfung, Dezentrale Energiesysteme, Nachhaltiges Wassermanagement, Grüner Wasserstoff und regionale Lebensmittel im Vordergrund. Das Bergische RheinLand will damit einen aktiven Beitrag zur Ressourcenwende und zu den Klimaschutzziele von Bund und Land leisten.

Darüber hinaus ist das Bergische RheinLand wirtschaftsstrukturell stark geprägt von kleinen und mittleren Unternehmen. Für die zentralen Zukunftsfragen (Digitalisierung, Industrie 4.0, Nachhaltigkeit/Resilienz u.a.m.) besteht in der Region ein hoher Bedarf an anwendungsorientierter Forschung und Innovation und entsprechender Infrastruktur, die in der Region die angesprochenen Transformationen erforschen, unterstützen und verbreiten.

Die Lagegunst – im Radius von 60 Minuten wohnen ca. 3 Millionen Menschen – verbunden mit der landschaftlichen Attraktivität machen das Bergische RheinLand seit jeher zu einem beliebten Ziel bei Gästen und Einheimischen gleichermaßen. Vor dem Hintergrund zunehmend negativer Auswirkungen dieses Besucherdrucks müssen Lösungen für eine ausbalancierte Entwicklung im Sinne einer resilienten tragfähigen räumlichen Struktur gefunden werden. Neben der abgestimmten Entwicklung des wertvollen Naturraumes und der kleinteiligen Siedlungsstruktur kommen insbesondere Beiträgen zur Klimafolgenanpassung eine große Bedeutung zu.

Im Rahmen dieser Förderbekanntmachung für die Region Bergisches RheinLand sollen daher Projektideen gefördert werden, welche mindestens eine der nachfolgenden Zielsetzungen verfolgen:

Maßnahme 1.2 Forschungsinfrastruktur

Zielsetzung dieser Maßnahme

Ausbau der Infrastruktur im Bereich von Forschung und Innovation (F&I) sowie der Kapazitäten für die Entwicklung von F&I-Spitzenleistungen im Bergischen Rheinland. Dabei stehen umsetzungsorientierte Forschung an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Kompetenz- und Anwendungszentren im Rahmen von Kooperationsmodellen mit Unternehmen im Fokus. Auch von der Wirtschaft getragene Zentren für angewandte Forschung, Entwicklung und Innovation können unterstützt werden. Die Einrichtungen müssen mit der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, und ggf. weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren zusammenarbeiten und die Ergebnisse ihrer Forschung in geeigneter Weise multiplizieren. Gefördert werden Investitionen in den Aufbau und die Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung sowie projektbezogene Sachausgaben der o.g. Einrichtungen. Weiterhin können projektbezogene Ausgaben für ein begleitendes umsetzungsorientiertes FuE-Vorhaben bewilligt werden, sofern sie bereits bestehende oder die im Projekt geförderten Forschungsinfrastrukturen stärken. Bei Gemeinschaftseinrichtungen bzw. von der Wirtschaft (mit-)getragenen Zentren sind die Unternehmen mit angemessenen eigenen Beiträgen zu beteiligen.

Maßnahme 6.1 Klimagerechte, urbane Energielösungen

Zielsetzung dieser Maßnahme

Auf lokaler Ebene sollen im Bergischen RheinLand unter Berücksichtigung der regionalen Energieerzeugungspotentiale Demonstrationsvorhaben zur Umsetzung intelligenter Energiesysteme auf lokaler Ebene gefördert werden. In Gebäuden und damit verbundenen Energieflüssen im Quartier (wie der Elektromobilität) können durch die integrierte Betrachtung und Kopplung/Vernetzung von Strom, Heizungs- und Kühlungsanlagen, Energiespeichern sowie lokaler Integration klimafreundlicher Energien Energieerzeugung, -verteilung und -verbrauch effizient und klimafreundlich gestaltet werden. Grundlage für eine Förderung ist ein lokal angepasstes Konzept zur Optimierung eines bestehenden oder neu zu errichtenden Energiesystems. Gegenstand der Förderung können investive Maßnahmen, wie Bau und Sanierung von Netzen und Speichern, Energiemanagementsysteme, digitale Steuerungs- und Regelungstechnik, digitale Plattformen, Elektromobilität für öffentliche Nutzungen und weitere Systemkomponenten zur Herstellung und Ertüchtigung intelligenter Systeme sein. Zur konkreten Umsetzungsvorbereitung können auch nicht investive Maßnahmen, wie z. B. Planungskosten gefördert werden.

Maßnahme 7.1 Klimaanpassung auf lokaler und regionaler Ebene

Zielsetzung dieser Maßnahme

Im Bergischen Rhein-Land sollen auf der Grundlage der regionalen Klimawandelsvorsorgestrategie konkrete Maßnahmen der Klimafolgenanpassung auf kommunaler Ebene umgesetzt, das erforderliche Fachwissen über Vernetzungsprozesse verbreitet und erweitert werden. Gefördert werden investive Maßnahmen, die der Klimaanpassung und somit einer verbesserten Risikoprävention gegenüber Klimawandelfolgen auf lokaler und regionaler Ebene dienen. Dazu zählen insbesondere naturbasierte Maßnahmen zum Schutz vor Überhitzung und Dürre/ Trockenheit, zur Schaffung von Verdunstungskühle, zur Wiederherstellung natürlicher Bodenaustausch-Prozesse sowie zur Verfolgung des „Schwammstadt“-Prinzips (Maßnahmen zum Versickern, Verdunsten, Speichern, Zurückhalten und schadfreiem Ableiten von Niederschlagswasser). Nicht-investive Vorhaben, die der Konzeption und Entwicklung geeigneter investiver Maßnahmen unmittelbar dienlich sind, gehören ebenso zum Förderumfang.

Maßnahme 8.3 Circular Economy

Zielsetzung dieser Maßnahme

Ressourcenschonung und Aufbau einer Circular Economy.

Im Bergischen RheinLand sollen innovative Ansätze zu Wieder- und Weiterverwendung, Reparatur, Remanufacturing und Recycling die Innovationsimpulse in die gesamte Wertschöpfungskette geben sowie Produktdesign-Ansätze und Geschäftsmodelle gefördert werden, die dazu beitragen, systemisch Kreislaufinnovationen hervorzubringen (R-Strategien). Neue Produkte sollen bereits über das Design und den Produktionsprozess so angelegt sein, dass sie schadstoffarm, langlebig und reparierbar sind sowie die eingesetzten Rohstoffe am Ende ihrer Lebensphase/ ihres Lebenszyklus als Werkstoffe wiedereingesetzt werden können. Auch diese Vorhaben sollen zur Ressourceneinsparung, Abfallvermeidung und zur Schließung von Stoffkreisläufen beitragen. Es sollen gefördert werden:

- Innovative Maßnahmen zur Wieder- und Weiterverwendung, Reparatur, Refurbishment, Remanufacturing und Recycling;
- Zukunftsweisende zirkuläre Produktdesign-Ansätze und Geschäftsmodellen sowie die Umgestaltung von Produkten nach Eco-Design-Gesichtspunkten für mehr Ressourceneffizienz;
- Circular-Economy-Ansätze auf kommunaler Ebene (Circular Cities)

3. Teilnahme

3.1 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt ist, wer zu einer der folgenden Zielgruppen gehört:

- Kleine und mittlere Unternehmen
- Kommunen (außer bei SZ1, M2)
- Kommunale Unternehmen und Einrichtungen
- Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- Kammern, Vereine und Stiftungen

und seinen Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen hat.

3.2 Teilnahmevoraussetzungen

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderempfehlung umsetzen zu können.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU-Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Das Vorhaben muss vorwiegend im REGIONALE Raum durchgeführt und verwertet werden und in die REGIONALE eingebunden werden können.
- Das Vorhaben soll im regionalen Konsens mit regionalen Akteurinnen und Akteuren anhand themenübergreifender, integrierter Strategien entwickelt worden sein.
- Die Vorhabenbeschreibungen müssen die Zuordnung zu einem der unter 2 dargestellten Förderbereichen erlauben. Sie müssen in diesen Themenfeldern zum Erreichen der Ziele beitragen. Dies soll anhand quantitativer beziehungsweise qualitativer Angaben unterlegt werden, die eine Bewertung in den unter 4. genannten Kategorien ermöglicht.
- Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.
- Infrastrukturvorhaben müssen so errichtet werden, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.

4. Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

Die Vorhabenbeschreibung soll anhand quantitativer beziehungsweise qualitativer Angaben unterlegt werden, die eine Bewertung in den hier genannten Kategorien ermöglicht.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt anhand folgender Kriterien vom Begutachtungsausschuss bewertet wird	%
Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie	10
Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens	10
Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	20
Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden Kriterien des spezifischen Ziels (SZ) Ihrer Maßnahme:	%
1.2 Forschungsinfrastruktur	
Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen	20
Innovatives und wirtschaftliches Potenzial des Vorhabens	20

oder

6.1 Klimagerechte, urbane Energielösungen	
Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz	20
Beitrag zur Treibhausgasminderung	20
7.1 Klimaanpassung auf lokaler und regionaler Ebene	
Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen	20
Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	20

oder

8.3 Circular Economy	
Beitrag zu einer innovativen und nachhaltigen Ressourcenwirtschaft	20
Beitrag zur Einsparung wirtschaftlich relevanter Rohstoffe, Materialien und Energie	20
Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden weiteren Kriterien	%
Beitrag des Vorhabens zur Strategie der REGIONALE Bergisches RheinLand	20

5. Förderempfehlung

Die eingegangenen Unterlagen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Vollständige Unterlagen, bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden und somit ein abschließendes Votum ermöglichen, werden dem Begutachtungsausschuss vorgelegt. Ihm gehören Sachverständige an, die fachlich auf dem Gebiet qualifiziert, nicht befangen, unabhängig sowie persönlich geeignet und erfahren sind.

Ein positives Votum des Begutachtungsausschusses entspricht einer Förderempfehlung, ist aber noch keine Förderzusage.

Daher dürfen bis zur Bewilligung bzw. Genehmigung nur projektbezogene Verträge über Planungsleistungen nach HOAI bis einschließlich Leistungsphase 6 geschlossen werden.

Alle Teilnehmenden des Aufrufs werden im Nachgang der Sitzung des Begutachtungsausschusses durch die Innovationsförderagentur NRW über das Ergebnis der Sitzung informiert.

Die Teilnehmenden erklären im Falle einer Förderempfehlung durch den Begutachtungsausschuss ihr Einverständnis, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggfs. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden dürfen.

6. Verfahren und weiteres Vorgehen

6.1 Fristen und Termine

Einreichungsrunde	1	bis 01.09.2023
Einreichungsrunde	2	bis 01.03.2024
Einreichungsrunde	3	bis 01.09.2024
Einreichungsrunde	4	bis 01.03.2025
Einreichungsrunde	5	bis 01.09.2025

Weitere Angaben zur Einreichung

Alle Aufrufe des EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 werden auf der Homepage unter folgendem Link veröffentlicht <http://www.efre.nrw.de/foerderbekanntmachungen>.

Für das Jahr 2026 ist eine weitere Einreichrunde möglich, wenn die Fördermittel noch nicht ausgeschöpft sind.

Weitere Informationen zu Terminen und Fristen können unter folgendem Link eingesehen werden:

www.regionale2025.de/projekte/qualifizierungsprozess/

6.2 Einreichung

Der REGIONALE-Aufruf „Bergisches RheinLand“ sieht ein zweistufiges Verfahren vor. Die Einreichung von Projektskizzen erfolgt über die Internetseite: <https://www.in.nrw/regionale-bergisches-rheinland>

Vor der Einreichung sollte die Beratung der Bezirksregierung Köln, der REGIONALE-Agentur oder der Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW) wahrgenommen werden.

6.3 Beratung und Ansprechpersonen

Zuständige durchführende Stelle:

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Die Beratung erfolgt durch:

Susanne Pauk (Bezirksregierung Köln)

Telefon: 0221 147 3111

E-Mail: susanne.pauk@brk.nrw.de

Waldemar Wieczorek (Bezirksregierung Köln)

Telefon: 0221 147 2765

E-Mail: waldemar.wieczorek@brk.nrw.de

Florian Esch (Bezirksregierung Köln)

Telefon: 0221 147 4476

E-Mail: florian.esch@brk.nrw.de

Laura Urmersbach (Bezirksregierung Köln)

Telefon: 0221 147 2874

E-Mail: laura.urmersbach@brk.nrw.de

Pia Franzen (Innovationsförderagentur)

Telefon: 02461 61 84020

E-Mail: kontakt.in.nrw@fz-juelich.de

Thomas Kemme (REGIONALE 2025 Agentur Bergisches RheinLand)

Telefon: 02202 235658 2

E-Mail: kemme@regionale2025.de

6.4 Informationen zum Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren

Für die zur Förderung empfohlenen Beiträge schließt sich ein reguläres Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren an. Den Antragstellenden wird hierzu eine qualifizierte Beratung angeboten. Die prüffähigen Unterlagen sind nach der schriftlichen Aufforderung innerhalb von drei Monaten einzureichen. Sofern das Vorhaben genehmigungspflichtige Baumaßnahmen enthält, sind diese spätestens zwei Monate nach Erteilung der Baugenehmigung einzureichen. Werden die vollständigen Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht, erlischt die Förderempfehlung.

Förderquote:

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften ab. Grundsätzlich können Vorhaben in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Förderung mit **bis zu maximal 90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Die Antragsstellung, die Auszahlung der Fördermittel und der Verwendungsnachweis werden über das Portal EFRE.NRW.Online abgewickelt. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar: <https://efre.ecoh.nrw.de/>.

6.5 Rechtliche Grundlagen

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV, VVG zur LHO), RdErl. d. Finanzministeriums vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 445).
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 117 vom 30. Juni 2023, S.1)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S.3) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem EFRE/JTF-Programm NRW (EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW, EFRE/JTF RRL NRW) vom 07. Oktober 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 871).
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S.159), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2022/2039 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23).
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S.60).

Für alle Rechtsgrundlagen/ Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

Weitere rechtliche Grundlagen

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FEI-Richtlinie) vom 23. Dezember 2022 (MBI. NRW 2023 S.10).
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 10.06.2022.

7. Disclaimer / Impressum

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon: 0211-8618-50
Telefax: 0211-86185-4444

Redaktion:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon: 0211-8618-50
Telefax: 0211-86185-4444

Bildnachweis:

REGIONALE 2025 Agentur GmbH

Stand:

5.7.2023